Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 Ausgegeben Danzig, den 8. September 1938

Tag	Inhalt:	Seite
31. 8. 1938	Verordnung betreffend den vorläufigen Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Wirtschaftsvertrage zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 1. Juli 1938 samt Schlußprotokoll, Sitzungsprotokoll, Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr (Verrechnungsabkommen) sowie Schlußprotokoll zum Wirtschaftsvertrag und Verrechnungsabkommen	293

137

Verordnung

betreffend den vorläufigen Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Wirtschaftsvertrage zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 1. Juli 1938 samt Schlußprotokoll, Sitzungsprotokoll, Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr (Verrechnungsabkommen) sowie Schlußprotokoll zum Wirtschaftsvertrag und Verrechnungsabkommen.

Vom 31. August 1938.

Auf Grund der Verordnung betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Freie Stadt Danzig tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 dem Wirtschaftsvertrage zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 1. Juli 1938 samt Schlußprotokoll, Sitzungsprotokoll, Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr (Verrechnungsabkommen) sowie Schlußprotokoll zum Wirtschaftsvertrag und Verrechnungsabkommen vorläufig bei mit Ausnahme der Bestimmungen aus Position „20" des deutschen Zolltarifs der Anlage A zum Wirtschaftsvertrag sowie des Artikels 17 des Verrechnungsabkommens.

Der deutsche Text des Wirtschaftsvertrages, des Schlußprotokolls, des Sitzungsprotokolls, des Verrechnungsabkommens sowie des Schlußprotokolls zum Wirtschaftsvertrage und Verrechnungsabkommen wird, mit Ausnahme der Anlagen, nachstehend veröffentlicht. Die Anlagen, die hiermit in Bezug genommen werden, liegen bei dem Senat — Abteilung Wirtschaft — zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. November 1935 über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Wirtschaftsvertrage zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich und dem polnisch-deutschen Verrechnungsabkommen (G.Bl. S. 1069) außer Kraft. Es behalten jedoch ihre Wirksamkeit die Erste und Zweite Verordnung vom 19. November 1935 zur Durchführung des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages und des polnisch-deutschen Verrechnungsabkommens vom 4. November 1935 (G.Bl. S. 1115 und 1117). In dem durch die Erste Verordnung vom 19. November 1935 zur Durchführung des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages und des polnisch-deutschen Verrechnungsabkommens vom 4. November 1935 (G.Bl. S. 1115) veröffentlichten Protokoll vom 18. November 1935, abgeschlossen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Durchführung des Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 4. November 1935, treten die folgenden Änderungen ein:

1. An die Stelle der Polnischen Verrechnungsstelle (Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego w Warszawie), Zahan genannt, tritt das polnische Verrechnungsinstitut (Polski Instytut Rozrachunkowy w Warszawie).

---

2. Ziffer 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
In den Rat des Polnischen Verrechnungsinstituts wird ein vom Senat der Freien Stadt Danzig zu benennender Vertreter der Freien Stadt Danzig treten. Das Danziger Mitglied des Rates hat das Recht, in sämtliche Geschäftsvorgänge Einsicht zu nehmen, die das polnisch-deutsche Verrechnungsabkommen anlangen und direkt oder indirekt Danziger Firmen betreffen.

3. In Ziffer 15 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:
Bei den Auszahlungen an die Danziger Ausführer für die Ausfuhr im Rahmen der auf Danzig entfallenden Anteile des Ausfuhrplanes werden als einstweiliger Nachweis der getätigten Ausfuhr die durch den Ausführer der Danziger Verrechnungsstelle vorzulegenden und durch die Zollämter bestätigten Abschnitte 3 der Ausfuhrverrechnungsscheine anerkannt. Die Nummern und Beträge der hierbei beglichenen Verrechnungsscheine wird die Danziger Verrechnungsstelle dem polnischen Verrechnungsinstitut unverzüglich mitteilen.

Danzig, den 31. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 1586/38 Greiser Huth

Wirtschaftsvertrag

zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich.

Der Präsident der Republik Polen

und

der Deutsche Reichskanzler,

von dem Wunsche geleitet, eine vertragliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu schaffen, haben beschlossen, einen Wirtschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Republik Polen:

Herrn Józef Lipski, Botschafter der Republik Polen in Berlin,

Herrn Tadäusz Geppert, Ministerialdirektor im Ministerium für Industrie und Handel,

Der Deutsche Reichskanzler:

Herrn Ernst Freiherr von Weizsäcker, Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

Herrn Dr. Karl Schnurre, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles in Ansehung des Betrages, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben einschließlich aller Gebühren, Zuschläge, Koeffizienten oder sonstigen Erhöhungen sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 2

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder in das polnische Zollgebiet eingeführt werden, und polnische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch irgendein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten als auch für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 3

Anlage A

Die in der Anlage A bezeichneten Erzeugnisse des polnischen Zollgebiets werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Anlage B

Die in der Anlage B bezeichneten deutschen Erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 4

Innere Abgaben, die in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Hinsichtlich der Zulassungsgebühren, der Erleichterungen für die Zulassung und ähnlichem werden die in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile hergestellten Kraftfahrzeuge in dem Gebiet des anderen der vertragschließenden Teile nicht weniger günstig behandelt werden als die Kraftfahrzeuge des letzteren.

Artikel 5

Hinsichtlich der Nationalisierung der von einem der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführten Waren wird dieser, ausgehend von seiner eigenen Gesetzgebung, die Meistbegünstigung gewähren.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Nationalisierung werden die im zollbegünstigten Verkehr hergestellten Erzeugnisse ebenso behandelt werden wie Erzeugnisse, die im freien Verkehr hergestellt wurden.

Artikel 6

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Teile genötigt sein sollte, die Ein- oder Ausfuhr von Waren zu verbieten oder zu beschränken, verpflichtet er sich, die Interessen des anderen Teiles soweit möglich zu berücksichtigen.

Artikel 7

Anlage C und D

Für die Einfuhr polnischer Tiere, tierischer Teile und Erzeugnisse sowie von Heu und Stroh nach Deutschland und für die Durchfuhr solcher Erzeugnisse durch Deutschland gelten die in den Anlagen C und D enthaltenen Bestimmungen.

Im übrigen bleiben die veterinären deutschen Bestimmungen unberührt.

Artikel 8

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, selbst oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in dem Gebiet des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren gewerbsmäßig erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen und sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen. Wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit werden sie keiner besonderen Abgabe unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird für diese Ausweiskarten nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 9

Die untengenannten Gegenstände werden von jedem der vertragschließenden Teile unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr sowie der Sicherstellung etwa fällig werdender

Abgaben und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen:

a) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Versuchs-, Ausbesserungs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;

b) Gegenstände zur Ausbesserung;

c) gebrauchte handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiet des anderen Teiles wieder zurückgebracht werden;

d) Maschinenteile zum Ausproben;

e) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Ausstellungen, Märkte oder Messen gebracht werden;

f) Möbelwagen und Möbelkästen, die über die Grenze zu dem Zweck gebracht werden, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig, an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschließlich des zum üblichen Gebrauche während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten.

g) Warenproben und Muster nach Maßgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von zwölf Monaten.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwang zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die bei Silberwaren das Doppelte, bei Gold- und Platinwaren das Vierfache des Zollbetrags nicht übersteigen darf. Werden die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit, unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 10

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 11

Soweit bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen die Vorlage von Ursprungszeugnissen gefordert wird, verpflichten sich die vertragschließenden Teile dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten oder übermäßige Gebühren bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, im Deutschen Reich auch von der Hauptabteilung II der Landesbauernschaften, den Außenhandelsstellen oder den Handwerkskammern, in Polen auch von den Wojewodschaftsämtern ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Übersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, so werden die Zollbehörden des letztgenannten Teiles auch die in dem Gebiet des erstgenannten Teiles nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Wenn wegen unrichtiger Angaben im Ursprungszeugnis oder wegen Unzuträglichkeiten bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse die Regierung des einen vertragschließenden Teiles bei der Regierung des anderen vorstellig wird, wird diese unverzüglich den Tatbestand untersuchen, das Ergebnis mitteilen und nötigenfalls alle Maßnahmen zur Abstellung von Mißständen treffen.

Artikel 12

Wenn einer der vertragschließenden Teile die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in Beziehung auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitären Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden beide Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollförmlichkeiten, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware den vorgeschriebenen Bedingungen genügt, durch Zeugnisse vereinfacht werden können, die in gebührender Form von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.

Sind beide Regierungen hierüber einig, so werden sie gemeinsam das Verfahren für den Nachweis der erforderlichen Bedingungen festlegen. Sie werden ferner die Behörden bezeichnen, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, den Inhalt der Zeugnisse, die bei der Ausstellung zu befolgenden Grundsätze, die Förmlichkeiten, durch welche die Nämlichkeit der Waren gewährleistet wird, und gegebenenfalls auch das Verfahren für die Entnahme von Proben.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß das Bestimmungsland auch bei Vorlage von Zeugnissen auf Grund der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen das Recht hat, die Richtigkeit der Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Waren zu vergewissern.

Artikel 13

Die Zollverwaltung jedes der beiden vertragschließenden Teile wird außer bei Verdacht von Mißbrauch und unbeschadet der Rechte, die sie aus der Gesetzgebung ihres Landes herleitet, Plomben oder Siegel anerkennen und unberührt lassen, die die Zollverwaltung des anderen Teiles an solche Sendungen angelegt hat, die unter Zollaufsicht stehen; das Recht, die Plomben oder Siegel durch Anbringen neuer Zollzeichen zu vervollständigen, bleibt ihr jedoch vorbehalten.

In gleicher Weise wird die Zollverwaltung jedes Teiles bei der Zulassung von Gegenständen zur vorläufig zollfreien Einfuhr die Zeichen anerkennen und unberührt lassen, die die Zollverwaltung des anderen Teiles zur Festhaltung der Nämlichkeit an den Gegenständen angebracht hat.

Artikel 14

Sollte nach Anschauung eines der vertragschließenden Teile der beiderseitige Verkehr eine Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse von Grenzzollämtern des anderen vertragschließenden Teiles erfordern, so verpflichtet sich dieser, auf Vorschlag des anderen Teiles binnen drei Monaten darüber Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 15

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, im Rahmen seiner Gesetzgebung alles Erforderliche zu tun, um die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles gegen jede Art unlauteren Wettbewerbes im Handelsverkehr zu schützen.

Artikel 16

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrags die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 17

Jede der beiden Regierungen wird einen Regierungsausschuß einsetzen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln, die mit der Durchführung dieses Vertrags zusammenhängen. Über die Zusammensetzung der Regierungsausschüsse werden sich die beiden Regierungen baldigst Mitteilung machen.

Die Regierungsausschüsse treten auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden zusammen.

Es steht den Regierungsausschüssen frei, Sachverständige zuzuziehen und gemischte Unterausschüsse einzusetzen.

Für ihre Tätigkeit stellen die Ausschüsse eine gemeinsame Geschäftsordnung auf.

Artikel 18

Die Deutsche Regierung wird bei der Einfuhr von polnischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen die polnischen Interessen in angemessener Weise berücksichtigen.

Die Polnische Regierung wird die deutschen Interessen bei der Einfuhr deutscher Boden- und Gewerbeerzeugnisse in das polnische Zollgebiet in angemessener Weise berücksichtigen.

Artikel 19

Sollten sich die Erwartungen nicht erfüllen, von denen die beiden vertragschließenden Teile beim Abschluß dieses Vertrages ausgegangen sind, oder sollte sich durch eine eingetretene ungünstige Entwicklung oder wegen von dem anderen Teil ergriffener Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet ein Teil benachteiligt fühlen, so kann jeder der beiden vertragschließenden Teile unverzüglich Verhandlungen beantragen mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Sollten solche Verhandlungen im Laufe eines Monats, vom Tage des Eingangs des Antrages an gerechnet, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so soll der Teil, der sich benachteiligt erachtet, das Recht haben, den vorliegenden Vertrag mit sechswöchiger Frist vom Tage des Eingangs der Kündigung an gerechnet zu kündigen.

Artikel 20

Die Polnische Regierung, die mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund von Artikel 104 des Vertrages von Versailles und Artikel 2 und 6 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig betraut worden ist, behält sich das Recht vor zu erklären, daß die Freie Stadt ein vertragschließender Teil dieses Wirtschaftsvertrages ist und die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte erwirbt, die in ihm niedergelegt sind. Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Bestimmungen dieses Wirtschaftsvertrages, welche die Republik Polen bezüglich der Freien Stadt Danzig eingegangen ist auf Grund der Polen vertraglich zustehenden Rechte.

Artikel 21

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Warschau stattfinden. Der Vertrag tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag bleibt bis zum 28. Februar 1941 in Geltung. Er gilt jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern sich beide Teile bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres darüber verständigt haben.

Läuft der Vertrag über den 28. Februar 1941 hinaus weiter, so kann er künftig mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten folgende Abkommen zwischen Polen und Deutschland sowie zwischen Polen und dem früheren Bundesstaat Österreich außer Kraft:

Wirtschaftsvertrag zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 4. November 1935.

Vereinbarung vom 18. Juli 1936 über die Ergänzung des Wirtschaftsvertrages und des Verrechnungsabkommens zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 4. November 1935.

Vertrag vom 20. Februar 1937 über die Verlängerung des Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich.

Zusatzvereinbarung vom 29. November 1937 zu dem am 20. Februar 1937 in Warschau unterzeichneten Vertrage über die Verlängerung des Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 4. November 1935.

Handelsvertrag zwischen Polen und Österreich vom 11. Oktober 1933.

Zusatzabkommen vom 29. Juli 1936 zum Handelsvertrag zwischen Polen und Österreich vom 11. Oktober 1933.

Dieser Vertrag ist in doppelter Urschrift in polnischer und in deutscher Sprache ausgefertigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski   Freiherr von Weizsäcker

T. Geppert   Karl Schnurre

Schlußprotokoll
zum Wirtschaftsvertrag

I

Zu Artikel 1

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß der Grundsatz der Meistbegünstigung auch dazu verpflichtet, im Zollgebiet eines der beiden Teile jeweils autonom geltende allgemeine Zollermäßigungen auch den Waren des anderen Teiles zu gewähren. Soweit solche Ermäßigungen von einer Genehmigung im Einzelfall abhängen, wird das Verfahren gegenüber den Waren des anderen Teiles nicht lästiger gehandhabt werden als gegenüber gleichartigen Waren irgendeines Landes. Der Ursprung der Waren im Zollgebiet des anderen Teiles darf somit keinesfalls als Grund für irgendeine Diskriminierung dieser Waren dienen.

Die im polnischen Zollgebiet nicht hergestellten Maschinen und Apparate, die auf Grund von autonomen Verordnungen über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen Zollermäßigungen genießen, unterliegen bei der Einfuhr aus Deutschland in das polnische Zollgebiet unter den bei Anwendung der autonomen Zollermäßigungen geltenden Bedingungen einem Zoll in Höhe von 20 vom Hundert des autonomen Zolles, der in der Spalte 2 des polnischen Zolltarifs vorgesehen ist, mit Ausnahme von Textilmaschinen und Textilapparaten, die einem Zoll von 10 vom Hundert des in Spalte 2 des polnischen Zolltarifs vorgesehenen autonomen Zolles unterliegen.

Zu Artikel 2

Es besteht Einverständnis darüber, daß sich beide Teile bei Waren, die im Durchfuhrland ohne Zollaufsicht umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind, die Prüfung des Ursprungs gemäß ihren autonomen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Pflichten aus der Meistbegünstigung besonders vorbehalten.

Zu Artikel 4

Zu den inneren Abgaben gehören auch alle diejenigen, die den Umsatz erfassen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die polnische Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 15. Juli 1925, auch wenn sie in pauschalierter Form von eingeführten Waren erhoben wird, keine Umsatzsteuer im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist und daß sie den Bestimmungen des Artikels 4 nicht unterliegt.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung gilt jedoch für deutsche Waren hinsichtlich der pauschalierten Gewerbesteuer.

Beide Regierungen behalten sich vor, nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die polnische Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 findet keine Anwendung auf Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen, die erlassen werden

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage C;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger, einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden;
e) zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes.

Die Einfuhr handelsüblicher Muster und Proben von Waren, die wirtschaftlichen Einfuhrverboten unterliegen, bedarf keiner Einfuhrbewilligung, sofern auf sie die Bedingungen des Artikels 10 Abs. 3 des internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 zutreffen. Soweit es sich nicht um Muster und Proben von Nahrungs- und Genußmitteln handelt oder um solche, die nur zum Gebrauch als Muster und Proben geeignet sind, müssen sie innerhalb einer Frist von zwölf Monaten wieder ausgeführt werden.

Soweit Muster und Proben wieder ausgeführt werden müssen, ist bei der Eingangsabfertigung neben der Sicherstellung etwa fällig werdender Abgaben eine weitere Sicherheit in Höhe des angemeldeten und vom Eingangszollamt anerkannten Wertes der Ware zu leisten.

Zu Artikel 9

1. Die Sicherstellung der Ein- und Ausgangsabgaben kann durch Hinterlegung von Bargeld oder von solchen Wertpapieren, die als Zollkaution angenommen werden dürfen, geleistet werden; das gleiche gilt für Punzierungsgebühren.

2. Die Vereinbarung über die Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben erstreckt sich nicht auf Manipulationsgebühren und statistische Gebühren.

3. Zu Buchstabe b: Die Vereinbarung über die Freiheit von Eingangsabgaben erstreckt sich nicht auf Zutaten, die den Gegenständen bei der Ausbesserung im Ausland zugefügt worden sind.

Zu Buchstabe a bis f: Die in jedem der beiden Länder geltenden Ein- und Ausfuhrverbote bleiben unberührt.

Zu Buchstabe g: Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 6 gilt auch für die hier bezeichneten Warenproben und Muster.

Zu Artikel 11 Abs. 4

Es besteht Einverständnis darüber, daß zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Erzeugnisse dritter Länder, die über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, nur die zuständigen Industrie- und Handelskammern befugt sind.

Zu Artikel 13

Die beiden Regierungen behalten sich vor, zur Ausführung dieser Bestimmungen noch nähere Vereinbarungen zu treffen.

Zur Anlage A.

Zu Nr. aus 20.

Es besteht Einverständnis darüber, daß im Jahre 1937 aus dem polnischen Zollgebiet in das Zollgebiet des Landes Österreich auf Grund vor dem 13. März 1938 abgeschlossener Verträge mit Anbauern in Österreich 3 400 dz Runkelrübensamen und 7 901 dz Zuckerrübensamen eingeführt worden sind.

Zu Nr. aus 103.

1. Unter schwarzbuntem Niederungsvieh sind Rinder von schwarzweißer Farbe des Milchviehschlages, der in den Küstengebieten der Nord- und Ostsee rein gezüchtet wird, zu verstehen.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Durchschnitt der Jahre 1931, 1932 und 1933 aus dem polnischen Zollgebiet in das deutsche Zollgebiet 2 353 Stück Zuchtrinder eingeführt worden sind.

3. Die Anwendung des Vertragszollsatzes hat zur Voraussetzung, daß der Einbringer bei der Abfertigung der Zuchtrinder zum freien Verkehr ein Zeugnis beibringt, daß es sich um Rinder von schwarzbuntem Niederungsvieh handelt und daß die Rinder zur Verwendung für Zuchtzwecke geeignet sind. Die deutschen Behörden sind berechtigt, die Richtigkeit der Angaben in den Zeugnissen nachzuprüfen.

Die beiden Regierungen werden sich über die mit der Ausfertigung der Zeugnisse zu betrauenden Stellen und über die Form der Zeugnisse verständigen.

Zu Anlage B

1. Zu Nr. 272 P. 1.

Den festgesetzten Vertragszollsatz wird das Münchner, Nürnberger, Coburger, Kulmbacher, Würzburger, Dortmunder, Wuppertaler (Elberfelder), Berliner und Elbinger Exportbier genießen unter der Bedingung, daß es mit einer vom Verband der deutschen Ausfuhrbrauereien ausgestellten und vom zuständigen polnischen Konsulat visierten Bescheinigung versehen ist, aus der sich ergibt, daß das Bier Exportbier ist, das in München, Nürnberg, Coburg, Kulmbach, Würzburg, Dortmund, Wuppertal, Berlin oder Elbing hergestellt ist.

2. Zu Nr. 280.

Geographische Weinnamen und Qualitätsbezeichnungen werden in Polen den entsprechenden Rechtsschutz genießen, sofern die jeweils in Polen geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden und der Nachweis erbracht wird, daß diese geographischen Namen und Bezeichnungen in Deutschland gesetzlich geschützt sind.

3. Zu Nr. 356

Zur Anwendung des Vertragszollsatzes für Ester auf Grund des polnisch-englischen Abkommens vom 27. Februar 1935 ist beim Zollamt eine spezifizierte Faktura mit Angabe der genauen chemischen Bezeichnungen der Ester niederzulegen. Die Faktura muß durch die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie in Berlin bescheinigt sein. Die vertraglich zollbegünstigten Ester dürfen nur über folgende Zollämter eingeführt werden: Warszawa, Bielsk, Lodz, Katowice, Kraków, Poznań, Gdynia und im Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leegetor, Post und Weichselbahnhof.

4. Zu Nr. 417.

Zur Anwendung der Vertragszölle, die für die Tarifnummer 417 Punkte 1 und 2 im polnisch-schweizerischen Abkommen vom 3. Februar 1934 für unlösliche Farben zum Färben von Leder vorgesehen sind, ist beim Zollamt eine Erklärung des Herstellers niederzulegen, aus der hervorgeht, daß es sich um Erzeugnisse handelt, die zum Färben von Leder bestimmt sind; auch der Empfänger hat eine entsprechende Erklärung abzugeben. Bei Farben aus Punkt 2 muß die Erklärung des Herstellers auch die Angabe enthalten, daß der Gehalt an organischen Farbstoffen 30 vom Hundert und weniger beträgt.

Die Erklärung des Herstellers muß von der zuständigen deutschen Industrie- und Handelskammer bescheinigt sein, die Erklärung des Empfängers von den Industrie-Verwaltungsbehörden der zuständigen Wojewodschaft.

5. Zu Nr. 821, Anmerkung 7.

Der im Tarif für Wasserzeichen vorgesehene Zuschlag kommt nicht zur Anwendung, falls die Wasserzeichen Fabrik- oder Handelsmarken darstellen, die keine Qualitätsverbesserung zur Folge haben.

6. Zu Nr. 837 P. 1.

Bilder für Modezeitschriften mit erklärendem Text in polnischer Sprache, die zur Herstellung von Modezeitschriften bezogen werden, werden auf jeweiligen Antrag beim polnischen Finanzministerium zollfrei abgefertigt werden, und zwar auf Grund von Anmerkung 1. Die Bewilligung wird vom polnischen Finanzministerium jeweils auf Grund der Vorlage von Mustern erteilt werden.

7. Zu Nr. 985, Anmerkung 1.

Der Zollsatz von 80 Zl. für 100 kg, dessen Anwendung von der jeweiligen Genehmigung des Finanzministeriums abhängig ist, wird für die in dieser Anmerkung genannten, für die Papierindustrie bestimmten Drahtgewebe auf jeweiligen Antrag der Papierfabriken zugestanden werden.

8. Zu Nr. 1100.

Elektromotoren für Elektrotiefpumpen, welche getrennt eingeführt werden, werden nach der Tarifnummer 1099 behandelt werden.

9. Zu Nr. 1197 P. 1 b.

Dem Vertragszollsatz von 250 Zloty unterliegen die in der Anlage B bei Nr. 1197 P. 1 b genannten Stöcke und Schirmstöcke, auch wenn sie lackiert oder poliert sind.

10. Zu Nr. 1258

Die Vertragszollsätze des polnisch-tschechoslowakischen Abkommens vom 10. Februar 1934 für unechte Bijouteriewaren finden Anwendung, wenn eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt (Main), Hagen i. W., Hanau, Heilbronn, Idar-Oberstein, Pforzheim, Schwäbisch-Gmünd, Wien, Zittau, die von dem zuständigen polnischen Konsulat visiert ist, beigefügt wird, aus der sich ergibt, daß diese Bijouteriewaren im Bereich der betreffenden Industrie- und Handelskammer hergestellt sind.

II

Über die Beseitigung von Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen wird so bald wie möglich ein besonderes Abkommen geschlossen.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski — Freiherr von Weizsäcker

T. Geppert — Karl Schnurre

Sitzungsprotokoll
zum Wirtschaftsvertrag

Zu Nr. aus 20
Anlage a

1. Die Reinheitszeugnisse werden nach dem anliegenden Muster (Anlage a) von der Sekcja Centralna dla Spraw Nasiennictwa in Warschau ausgestellt. Die Polnische Regierung wird dem Reichsfinanzministerium in Berlin die Abbildung der Unterschriften der zur Unterzeichnung der Reinheitszeugnisse Berechtigten und die Stempelabdrucke der Sekcja Centralna dla Spraw Nasiennictwa in je 5 Stücken übersenden.

Jede mit Reinheitszeugnis auszuführende Sendung wird, nachdem ihr eine Probe entnommen worden ist, von der Sekcja Centralna dla Spraw Nasiennictwa in Warschau oder von ihren Beauftragten versiegelt. Die Sendung wird zur Ausfuhr erst freigegeben, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß kein Zweifel über die Artreinheit der Sämereien besteht.

Der Ausführer, der die Ausstellung eines Reinheitszeugnisses beantragt, hat eine Erklärung abzugeben, daß die Sendung artrein ist. Die Polnische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß Ausführer, die unrichtige Erklärungen abgegeben haben, Reinheitszeugnisse nicht mehr erhalten.

In Zweifelsfällen haben die deutschen Zollstellen das Recht, nachzuprüfen, ob es sich um die in den Reinheitszeugnissen bezeichneten Sämereien handelt.

2. Die Abfertigung der Runkelrübensamen und Zuckerrübensamen ist nur bei der Zollstelle Lundenburg zulässig.

Zu Nr. aus 103
Anlage b

Die Zeugnisse werden nach dem nachstehenden Muster (Anlage b) von der Danziger Bauernkammer in Danzig ausgestellt; sie sind mit Stempel zu versehen. Die polnische Regierung wird dem Reichsfinanzministerium in Berlin die Abbildung der Unterschriften der zur Unterzeichnung der Zeugnisse Berechtigten und des Stempelabdrucks in 5 Stücken übersenden.

Die beiden Regierungen haben sich darüber verständigt, daß die Abfertigung der Rinder zum Vertragszollsatze nur bei den Zollämtern Marienburg und Großboschpol zulässig ist.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski — Freiherr von Weizsäcker
T. Geppert — Karl Schnurre

Abkommen
über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich (Polnisch-Deutsches Verrechnungsabkommen).

Die Polnische und Deutsche Regierung haben zur Abwicklung der Zahlungen im gegenseitigen Warenverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Zahlungsverkehr zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen handelt, in Polen ausschließlich durch Vermittlung des Polski Instytut Rozrachunkowy und in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt.

Artikel 2

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber polnischen Gläubigern und polnischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern:

1. Zahlungen aus der Einfuhr deutscher Waren nach Polen und polnischer Waren nach Deutschland,
2. Provisionen und Geschäftsreisen,
3. Patentgebühren und Lizenzen,
4. Veredelungs- und Ausbesserungslöhne,
5. Preisnachlässe, Rückvergütungen und Schadenszahlungen; diese können unmittelbar mit Warenforderungen verrechnet werden.

Artikel 3

Der beiderseitige Transitverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 4

Zahlungen im beiderseitigen Seefrachtverkehr unterliegen nicht diesem Abkommen.

Artikel 5

Warenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist:

a) die Einfuhr deutscher Waren in das Gebiet der Republik Polen; als deutsche Waren gelten hierbei solche Waren, die in Deutschland erzeugt oder nach der polnischen Gesetzgebung als deutsche Waren anzusehen oder zu behandeln sind;

b) die Einfuhr polnischer Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet; als polnische Waren gelten hierbei solche Waren, die in Polen erzeugt oder nach der deutschen Gesetzgebung als polnische Waren anzusehen oder zu behandeln sind.

Artikel 6

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Reichsmarkzahlungen nach Polen leisten, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto des Polski Instytut Rozrachunkowy bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung in Reichsmark umzurechnen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingezahlten Reichsmarkbeträge laufend dem Polski Instytut Rozrachunkowy aufgeben.

Artikel 7

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Zloty-Zahlungen nach Deutschland leisten, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei dem Polski Instytut Rozrachunkowy einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Zloty lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Warschauer Mittelkurs der betreffenden Währung in Zloty umzurechnen und in Zloty einzuzahlen. Das Polski Instytut Rozrachunkowy wird die eingezahlten Zloty-Beträge laufend der Deutschen Verrechnungskasse aufgeben.

Artikel 8

Nach Eingang der Beträge auf ihren Sonderkonten zahlen die Deutsche Verrechnungskasse und das Polski Instytut Rozrachunkowy die Beträge an die Begünstigten aus.

Artikel 9

Kurs- und Zinsverluste, die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege entstehen, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens nur gezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den privaten Vertragsparteien vorliegt.

Artikel 10

Es bleibt dem Polski Instytut Rozrachunkowy und der Deutschen Verrechnungskasse vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Einzahlungen auf das Sonderkonto des Polski Instytut Rozrachunkowy bei der Deutschen Verrechnungskasse können nur auf Grund der nach den deutschen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden.

Die Überwachungsstellen stellen Devisenbescheinigungen, die zur Zahlung in bestimmten Monaten berechtigen, im Rahmen des besonders vereinbarten Einfuhrplanes aus, und zwar in einem Ausmaße, wie es der Entwicklung der Gutschriften auf dem Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei dem Polski Instytut Rozrachunkowy entspricht.

Einzahlungen auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei dem Polski Instytut Rozrachunkowy können nur auf Grund der nach den polnischen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für die Zahlungen aus dem Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich nach Polen und umgekehrt, die nach dem 31. August 1938 geleistet werden.

Artikel 13

Verpflichtungen österreichischer Schuldner in österreichischen Schillingen sind zum Kurse von öster. Schillinge 101,01 = 100 Zloty, Verpflichtungen polnischer Schuldner in österreichischen Schillingen zum Kurse von Zloty 99,— = 100,— öster. Schillinge zu begleichen.

Artikel 14

Die in Artikel 17 des Polnisch-Deutschen Wirtschaftsvertrages vom heutigen Tage erwähnten Regierungsausschüsse überwachen die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 15

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, im Rahmen ihrer Gesetzgebung zu überwachen, daß die Einführer und Ausführer ihres Landes ihre Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vollziehen bzw. entgegennehmen, und daß der Verkauf von Waren von dem einen zu dem anderen Lande nicht durch ein drittes Land erfolgt, um den Verrechnungsverkehr dadurch zu umgehen.

Artikel 16

Private Verrechnungsgeschäfte können nur mit Einverständnis beider Regierungsausschüsse genehmigt werden.

Soweit nach beiderseitigem Einverständnis ein Interesse daran besteht, Zahlungen auf Grund bereits vorhandener Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland weiter über Ausländer-Sonderkonten (bestehende oder neue) abzuwickeln, behält sich die Deutsche Regierung das Recht vor, sie auf den reien Warenverkehr zu beschränken.

Artikel 17

Beide Regierungen sind darüber einig, daß die zollamtliche Abfertigung polnischer Waren im Sinne von Artikel I der Zweiten Durchführungsverordnung zum deutschen Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 nur dann erfolgen soll, wenn der deutsche Einführer eine Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Waren (Devisenbescheinigung) oder ein durch die deutschen Devisenbestimmungen zugelassenes Ersatzpapier vorlegt.

Artikel 18

Dieses Abkommen bildet einen Bestandteil des heute unterzeichneten Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich. Es bleibt keinesfalls länger in Geltung als dieser Vertrag.

Artikel 19 des genannten Vertrages findet auf dieses Abkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 19

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter den Verrechnungsverkehr fallenden Zahlungsverpflichtungen noch durch Zahlungen nach den Bestimmungen des Abkommens abgewickelt werden. Die beiderseitigen Sonderkonten müssen nach den Grundsätzen dieses Abkommens abgewickelt werden. Über die Einzelheiten werden sich die Regierungsausschüsse unter Wahrung der Interessen der beiderseitigen Ein- und Ausführer verständigen.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski — Freiherr von Weizsäcker

T. Geppert — Karl Schnurre

Schlußprotokoll
zum Wirtschaftsvertrag und zum Verrechnungsabkommen.

I.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß im polnisch-deutschen gegenseitigen Warenverkehr Aus- und Einfuhrgeschäfte mit Lieferungs- oder Zahlungsfristen über die Geltungsdauer des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages vom 1. Juli 1938 hinaus zugelassen werden.

II.

Für Lieferungen deutscher Waren nach dem polnischen Zollgebiet und von Waren des polnischen Zollgebiets nach Deutschland zur Erfüllung von Geschäften, für die nachgewiesen wird, daß sie während

der Geltungsdauer und im Rahmen des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages abgeschlossen wurden und deren Lieferfristen sich über die Dauer des Vertrages hinaus erstrecken oder die aus anderen hinreichend gerechtfertigten Gründen erst nach Ablauf des Vertrages abgewickelt werden, sowie für die Bezahlung dieser Lieferungen gelten die gleichen Bedingungen und Vergünstigungen, wie während der Geltungsdauer des erwähnten Wirtschaftsvertrages.

Das gleiche gilt für Warenlieferungen, die zum Ausgleich der beiden Sonderkonten nach Ablauf des Wirtschaftsvertrages vom heutigen Tage erforderlich sind, sowie für deren Bezahlung.

III.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung bleiben die im Artikel 19 des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages eingesetzten Regierungsausschüsse mit den dort vorgesehenen Befugnissen bestehen. Sie vereinbaren auch, bis zu welchem Zeitpunkt die Lieferungs- oder Zahlungsfristen der in I. genannten Geschäfte sich erstrecken können, und welche Warenlieferungen zum Ausgleich der beiden Sonderkonten nach Ablauf dieses Vertrages zugelassen werden.

IV.

Diese Vereinbarung bleibt noch 12 Monate nach dem Außerkrafttreten des Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom heutigen Tage in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski — Freiherr von Weizsäcker

T. Geppert — Karl Schnurre

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

der Geltungsdauer und im Rahmen des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages abgeschlossen wurden und deren Lieferfristen sich über die Dauer des Vertrages hinaus erstrecken oder die aus anderen hinreichend gerechtfertigten Gründen erst nach Ablauf des Vertrages abgewickelt werden, sowie für die Abwicklung dieser Lieferungen gelten die gleichen Bedingungen und Vergünstigungen, wie während der Geltungsdauer des erwähnten Wirtschaftsvertrages.

Das gleiche gilt für Warenlieferungen, die zum Ausgleich der beiden Sonderkonten nach Ablauf des Wirtschaftsvertrages vom heutigen Tage erforderlich sind, sowie für deren Bezahlung.

III.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung bleiben die im Artikel 19 des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages eingesetzten Regierungsausschüsse mit den dort vorgesehenen Befugnissen bestehen. Sie vereinbaren auch, bis zu welchem Zeitpunkt die Lieferungs- oder Zahlungsfristen der in I. genannten Geschäfte sich erstrecken können, und welche Warenlieferungen zum Ausgleich der beiden Sonderkonten nach Ablauf dieses Vertrages zugelassen werden.

IV.

Diese Vereinbarung bleibt noch 12 Monate nach dem Außerkrafttreten des Wirtschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom heutigen Tage in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Józef Lipski   Freiherr von Weizsäcker

J. Geppert   Karl Schnurre

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.